

5) Es steht den Geistlichen bei Inkrafttreten des Gesetzes frei, für höchstens 10 Jahre der im Lande vor 1930 geleisteten Dienstjahre Beitragsnachzahlungen zu leisten, welche für die Bemessung der Pension angerechnet werden.

Art. 10 Änderungen über Beitragsleistungen und Pensionszuwendungen werden im Wege der Gesetzgebung nach Anhörung der Kapitels der Geistlichen in Liechtenstein bestimmt.

Art. 11 Mit der Durchführung des Gesetzes wird die fürstliche Regierung beauftragt. Das Gesetz wird als nicht dringlich erklärt.

*Aktenzeichen:* LGBI. 1930 Nr. 10; ausgegeben am 30. Dezember 1930.

*Bemerkungen:* Außer Kraft; aufgehoben durch LGBI. 1967 Nr. 33.

1934 Jänner 4.

88

**Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes  
(Auszug)**

§ 7 Dem Gesuche um die Verleihung des Landesbürgerrechtes, das an die Regierung zu richten ist, sind beizulegen:

i) ein Zeugnis über die Religionszugehörigkeit.

*Aktenzeichen:* LGBI. 1934 Nr. 1; ausgegeben am 10. Januar 1934.

*Bemerkungen:* In Kraft; wiederverlautbart durch LGBI. 1960 Nr. 23.

1937 Mai 5.

89

**Gesetz betreffend den Arbeiterschutz  
(Arbeiterschutzgesetz)  
(Auszug)**

*Abschnitt 2: Arbeitszeit*

Art. 8 An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen hat alle Arbeit zu ruhen. Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntags und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft eines Betriebes zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern. Ausgenommen hievon sind Arbeiten, die ohne wesentliche Störung des Betriebes oder Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können, ferner Arbeiten zur Vornahme der Inventur und zwar einmal im Jahre, sowie unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Notfällen vorgenommen werden müssen. Ausgenommen ist ferner die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen. Bei Durchführung von